



mihalec

Zweitwohnungsteuer bei doppelter Haushaltsführung abzugsfähig

Im vorliegenden Fall beantragte eine Steuerzahlerin mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte über die Steuererklärung abzusetzen. Ihr Hauptwohnsitz befand sich in einer beträchtlichen Entfernung zum ersten Tätigkeitsort, sodass sie eine zweite Wohnung in einer anderen Stadt mit der Nähe zum Arbeitsort unterhielt. Sofern die Hauptwohnung außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte liegt, ist eine doppelte Haushaltsführung grundsätzlich möglich, sofern die Entfernung zwischen beiden Orten mehr als 50 Kilometer beträgt. Die Anerkennung der doppelten Haushaltsführung war in diesem Fall unstrittig, sodass die damit verbundenen Aufwendungen für die Unterkunft von der Steuer bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgesetzt werden können. Des Weiteren beantragte die Steuerzahlerin die Berücksichtigung der gezahlten Zweitwohnungsteuer in Höhe von 1.157 Euro pro Jahr.

Das Finanzamt erkannte die Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte jeweils mit dem gesetzlichen Höchstbetrag von 12.000 Euro pro Jahr an. Die Zweitwohnungsteuer berücksichtigte es bei den übrigen Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht. Hingegen ließ das angerufene Finanzgericht München mit Urteil vom 26. November 2021, Az. 8 K 2143/21, den Abzug der Zweitwohnungsteuer unbeschränkt zu. Das Finanzamt legte dagegen Revision ein. Schließlich entschied der BFH unter Aufhebung der Vorentscheidung und Abweisung der Klage mit Urteil vom 13. Dezember 2023, Az. VI R 30/21, dass die Zweitwohnungsteuer im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht unbeschränkt abzugsfähig ist. Dies gilt nur im Rahmen der gesetzlichen Abzugsbeschränkung von 1.000 Euro je Monat für die Unterkunftskosten der doppelten Haushaltsführung.

Die Zweitwohnungsteuer stellt nämlich einen tatsächlichen Aufwand für die Nutzung der Wohnung dar. Diese Steuer wird als örtliche Aufwandsteuer durch das Grundgesetz legitimiert. Das Innehaben einer weiteren Wohnung ist für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung ein Zustand, der in der Regel den Einsatz finanzieller Mittel aus dem Einkommen erfordert und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers widerspiegelt. Darüber hinaus wird die Zweitwohnungsteuer nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet und stellt somit eine zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben einer Zweitwohnung dar, die unmittelbar an den tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung anknüpft.

Die Gesetzesbegründung stützt sich auf die Abzugsbeschränkung für zeitanteilige Aufwendungen. Deshalb kann die Zweitwohnungsteuer nur im Rahmen der Unterkunftskosten abgezogen werden.

Dagegen gehören Aufwendungen von Steuerzahlern für Hausrat und Einrichtungsgegenstände nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Wohnung, da diese meist einmalig anfallen. Die Nutzung von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen ist daher nicht mit der Nutzung der Wohnung als solcher gleichzusetzen, sondern zählt auch laut Rechtsprechung, so der BFH bereits mit Urteil vom 4. April 2019, Az. VI R 18/17, zu den sonstigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung. Diese sind als Werbungskosten in der Steuererklärung anzusetzen. Weiterhin ist die Nutzung für berufliche oder private Zwecke voneinander abzugrenzen. Bei teureren Arbeitsmitteln oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sind zudem Nutzungsdauer und Abschreibung zu beachten. *m.ehrentreich@steuerzahler.de*

Millionen für bessere Rankings

Die Bundesregierung gibt Millionen Euro für Google-Sponsoring aus, um ihre politischen Entscheidungen und Kampagnen auf den Suchanzeigen der weltweit meistgenutzten Suchmaschine besser zu platzieren. Ein vollständiges Kostenbild der mit Steuergeld beeinflussten Suchergebnisse liegt zwar nicht vor, doch konnten zuletzt 10 der 15 Bundesministerien Zahlen nennen. Insgesamt erkaufen diese Ressorts 2023 für knapp 900.000 Euro bessere Platzierungen ihrer politischen Botschaften – in den Suchergebnissen von Google ganz oben als „gesponsert“ angezeigt.

Spitzenreiter sind die Ressorts der Grünen-Minister, vorneweg Wirtschaftsminister Robert Habeck mit 395.600 Euro, gefolgt von Familienministerin Lisa Paus mit 113.200 Euro: Beide Ressorts klotzen kräftig bei der gekauften Beeinflussung, denn 2022 wurden hierfür lediglich 120.600 bzw. 76.100 Euro fällig. Doch insgesamt ist das Sponsoring politischer Botschaften deutlich umfangreicher. Die bezahlte Besserstellung in Rankings erstreckt sich nämlich auch auf andere Dienste von Google, wie zum Beispiel YouTube, und hat 2023 mehr als 1,8 Mio. Euro gekostet. Zugleich sind bezahlte Suchanzeigen zumeist auch in den teuren Rahmenverträgen mit PR-Agenturen inkludiert. Auch diese Kosten kommen on top.

Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de